AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 08. Mai 2025 Nr. 10/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
53	Stadt Kirchenlamitz; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	50
54	Gemeinde Nagel; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	50
55	Markt Thiersheim; Bauleitplanung: Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Plärrer“	51

Nr. 53

Stadt Kirchenlamitz:

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Kirchenlamitz
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.460.400 €

und im

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.769.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungs-pflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 1.5, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekannt-machungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 05. Mai 2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 07.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	205 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H

Nr. 54

Gemeinde Nagel:

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Nagel
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nagel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.739.000 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.107.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-gemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Nagel, 5. Mai 2025
GEMEINDE NAGEL

gez. Voit, 1. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	235 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Nr. 55

Markt Thiersheim:

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim:
Satzung des Marktes Thiersheim über die Veränderungssperre Nr. 1 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Plärrer“

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Markt Thiersheim folgende

Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 1

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Plärrer“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 1. April 2027.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtige kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich beim Markt Thiersheim beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, entscheidet das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, frühestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB).

Thiersheim, 16.04.2025
Markt Thiersheim

gez. Frohmader, Erster Bürgermeister